



Start. Hilfe. Arbeitsmarkt

Flüchtlinge auf dem Arbeitsmarkt

Eine Einstiegshilfe für
Unternehmer



Vorwort



Liebe Unternehmerinnen und Unternehmer,

Tausende von Menschen sind in unser Land gekommen und suchen eine Perspektive. Viele von ihnen wollen bleiben und haben Ambitionen, aber häufig noch keine beruflichen Qualifikationen und nur eine unzureichende Schulbildung.

Spracherwerb, Ausbildung, Qualifizierung und Beschäftigung sind darum der Schlüssel für eine gelingende Integration. Diese wird Jahre in Anspruch nehmen und erfordert viel Engagement. Sie werden dazu einen großen Beitrag leisten. Davon bin ich überzeugt.

Vielleicht stehen Sie gerade vor der Entscheidung, einen Flüchtling einzustellen und haben Fragen, die noch nicht so beantwortet sind, wie Sie es brauchen. Mit diesem Leitfaden hoffen wir eine gut aufbereitete Orientierungshilfe zur Verfügung zu stellen, mit dem Ziel, vorhandene Unsicherheiten auszuräumen und Hemmnisse abzubauen. Die Informationen sind speziell herunter gebrochen auf die lokale Ebene und zugeschnitten auf den Landkreis Kitzingen mit den örtlichen Ansprechpartnern, das bedeutet, dass alle Maßnahmen oder Förderprogramme, die hier vorgestellt werden, auch direkt bei uns im Landkreis angeboten werden. Sie erfahren zum Beispiel, was zu beachten ist, wenn Sie einen Flüchtling anstellen oder ausbilden möchten, welche Aufgaben Sie in diesem Prozess haben und welche Ihr zukünftiger Mitarbeiter zu erledigen hat, bevor es zum Vertragsabschluss kommt.

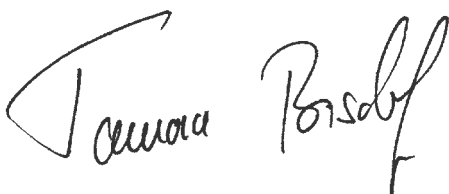
Durch die Einteilung in anerkannte Flüchtlinge und Asylbewerber sowie Geduldete, finden Sie direkt zu den Informationen, die Sie betreffen.

Im hinteren Teil finden Sie eine Checkliste (Seite 14). Mit einer übersichtlichen Skizzierung der einzelnen Schritte bzw. rechtlichen und sonstigen Besonderheiten, die vor dem Arbeitsvertrag oder einem Ausbildungsvertrag beachtet werden müssen, hoffen wir Ihnen ein Instrument mit an die Hand zu geben, das Ihnen den gesamten Prozess erleichtert.

Damit ein gutes Miteinander gelingt, sind aber noch andere Aspekte zu beachten – und hier sind Sie gefragt: Was brauchen Ihre etablierten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, um die neuen Kollegen gut aufzunehmen? Wie kann die Integration im Unternehmen funktionieren? Diese Schritte sind nicht einfach, doch genau das sind die Herausforderungen, denen wir uns alle stellen müssen.

Wir hoffen, dass wir Ihnen mit diesem Leitfaden einen zielorientierten Wegweiser mit an die Hand geben, der Ihnen Lösungen liefert und die Entscheidung zur Einstellung von Flüchtlingen erleichtert.

Mit besten Grüßen



Tamara Bischof
Landrätin

Inhaltsverzeichnis



Seite 4 – 5 **A**

Allgemeine Informationen

1. Ablauf des deutschen Asylverfahrens
 2. Informationen zum Aufenthaltsstatus
-

Seite 6 – 7 **B**

Anerkannte Flüchtlinge auf dem Arbeitsmarkt

1. Beschäftigung
 2. Ausbildung
 3. Praktikum
-

Seite 8 – 13 **C**

Asylbewerber und Geduldete auf dem Arbeitsmarkt

1. Beschäftigung
 2. Ausbildung
 3. Praktikum und Hospitation
-

Seite 14 – 18 **Ihre Checkliste für Sie als Unternehmer**

- Aufenthaltsstatus (Beispiel-Ausweis)
 - So gehen Sie richtig vor
 - Muster-Formblatt
-

Seite 19 **Ihre Ansprechpartner auf einen Blick**

Impressum

Herausgeber: Landratsamt Kitzingen – Lokales Bündnis für Familie

Konzeption und Redaktion: Simone Göbel, Sabrina Fröhlich

Redaktionelle Mitarbeit: Mitarbeiter des Landratsamt, Ute König

Gestaltung: Petra Reißmann – kleinesgestaltungswerk.de

Fotos: Tamara Bischof | Fotostudio Haas, 114505949 | Urheber: Daniel Ernst/fotolia, 106086882 | Urheber: Jörg Lantelme/fotolia, 100803397 | Urheber: bounlow-pic/fotolia, 114286429 | Urheber: Daniel Ernst/fotolia, 95695564 | Urheber: Jenny Sturm/fotolia, 121748696 | Urheber: Daniel Ernst/fotolia, 95232766 | Urheber: Daniel Ernst/fotolia

Die folgenden Ausführungen erheben keinen Anspruch der Vollständigkeit. Wir sind offen für Ihre Anregungen, Ihre Kritik und Änderungswünsche. Die Broschüre wird regelmäßig an neue Anforderungen angepasst.

A

Allgemeine Informationen

1. ABLAUF DES DEUTSCHEN ASYLVERFAHRENS

- Ein Flüchtling kann seinen Asylwunsch an der Grenze, in einer Aufnahmeeinrichtung oder bei Ausländer- und Sicherheitsbehörden, z. B. bei der Polizei, äußern. Daraufhin wird dem Asylsuchenden als Nachweis eine Bescheinigung über die Meldung als Asylsuchender (BüMA) ausgestellt.
- Die Erstverteilung der Flüchtlinge erfolgt nach dem Königsteiner Schlüssel auf das jeweils zuständige Bundesland.
- Der Asylbewerber muss persönlich den Asylantrag beim Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) stellen. Er erhält dann innerhalb weniger Tage eine Bescheinigung über eine Aufenthaltsgestattung, damit ein Asylverfahren durchgeführt werden kann.
- Dublin-III-Prüfung: Hier wird vorrangig geprüft, ob die Bundesrepublik Deutschland für die Durchführung des Asylverfahrens formell zuständig ist. Dies ist nicht der Fall, wenn der Asylbewerber bereits in einem anderen Mitgliedsstaat einen Asylantrag gestellt hat (sog. Dublin-Verfahren).
- Es erfolgt eine Anhörung des Asylbewerbers beim BAMF (sog. Interview).
- Anschließend wird über den Aufenthaltsstatus entschieden und der Bescheid vom BAMF verschickt.
- Mit einem positiven Bescheid erteilt die Ausländerbehörde einen Aufenthaltstitel. Der Asylbewerber darf für einen vorerst befristeten Zeitraum in Deutschland bleiben. Bei einem negativen Bescheid ist der Asylbewerber zur Ausreise verpflichtet. Außerdem wird die Abschiebung angedroht für den Fall, dass der abgelehnte Asylbewerber nicht freiwillig ausreist. Sollte eine Abschiebung nicht möglich sein, kann unter bestimmten Voraussetzungen eine Duldung erteilt werden. Mehr dazu siehe **Geduldete Person > Duldung**

Hinweis

Ausführliche Informationen zum Ablauf des Asylverfahrens finden Sie in der Broschüre des Bundesamts für Migration und Flüchtlinge „Das deutsche Asylverfahren – ausführlich erklärt“.

> www.bamf.de

2. INFORMATIONEN ZUM AUFENTHALTSSTATUS

Asylbewerber > Aufenthaltsgestattung

Asylbewerber erhalten eine Aufenthaltsgestattung, solange über ihren Asylantrag noch nicht entschieden wurde. Die Aufenthaltsgestattung ist kein Aufenthaltstitel. Sie schützt die Asylsuchenden jedoch in der Regel vor einer Abschiebung.

Anerkannte Flüchtlinge > Aufenthaltserlaubnis

Flüchtlinge, die ein Asylverfahren erfolgreich durchlaufen haben, erhalten eine Aufenthaltserlaubnis. Damit haben sie zunächst ein befristetes Aufenthaltsrecht in Deutschland. Je nach Aufenthaltsstatus bekommen sie eine Aufenthaltserlaubnis, die 1 bis 3 Jahre gültig ist.

3 Jahre: **Asylberechtigte und Konventionsflüchtlinge**

1 Jahr: **Subsidiär Schutzberechtigte**
(Bei Abschiebung ins Heimatland würde ernsthafter Schaden drohen, z.B. Todesstrafe, Folter)

mind. 1 Jahr: **National Schutzberechtigte**
(Es liegen national spezifische Gründe vor, die eine Abschiebung verhindern, z.B. Verletzung der Religionsfreiheit, schlechte medizinische Versorgung bei schwerer Krankheit)

Die Aufenthaltserlaubnis kann verlängert werden, wenn sich an den ursprünglichen Gründen für die Erteilung nichts geändert hat. Wer 5 Jahre im Besitz einer Aufenthaltserlaubnis war, kann eine unbefristete Niederlassungserlaubnis beantragen. Weitere Voraussetzungen dafür sind, dass der Asylberechtigte über ausreichende deutsche Sprachkenntnisse verfügt, keine Vorstrafen hat und in der Lage ist, den Lebensunterhalt für sich und seine Familie zu sichern.

Sie als Unternehmer müssen bei der Einstellung von anerkannten Flüchtlingen keine rechtlichen Besonderheiten berücksichtigen.

Geduldete Person > Duldung

Wenn der Asylantrag mit negativem Bescheid abgelehnt wurde, sind die Asylsuchenden zur Ausreise verpflichtet und die Abschiebung kann durchgeführt werden.

Unter bestimmten Voraussetzungen kann die Abschiebung jedoch ausgesetzt und für den Asylsuchenden eine Duldung ausgestellt werden. So muss die Ausländerbehörde eine Duldung erteilen, wenn z.B. Passdokumente fehlen. Sie kann außerdem in besonderen Fällen eine Duldung ausstellen, z.B. um einen kurz bevorstehenden Schulabschluss zu ermöglichen.

Info

Die Duldung ist kein Aufenthaltstitel. Sie ist ein behördlicher Nachweis darüber, dass die Abschiebung ausgesetzt wurde.

Um die Verlängerung der Duldung muss sich der Geduldete selbst kümmern. Die Ausländerbehörde erinnert nicht an Termine!

NEU: Seit August 2016 kann ebenfalls eine Duldung ausgestellt werden, wenn ein Asylsuchender eine qualifizierte Ausbildung begonnen hat. Sollte die Ausbildung erfolgreich beendet und der Ausgebildete weiter beschäftigt werden, kann eine Aufenthaltserlaubnis für weitere 2 Jahre erteilt werden. Sowohl die Duldung während der Ausbildung als auch die Aufenthaltserlaubnis zur Weiterbeschäftigung sind unmittelbar an das Bestehen des Ausbildungs- oder Arbeitsverhältnisses geknüpft.

B

Anerkannte
Flüchtlinge auf
dem Arbeitsmarkt

Arbeit für Flüchtlinge

Hinweis

Folgende Länder haben eine gute Bleibeperspektive:

- Syrien
- Iran
- Irak
- Eritrea
- Somalia (seit August 2016)

Folgende Länder haben, als sichere Herkunftsstaaten, keine Bleibeperspektive:

- Mitgliedsstaaten der EU
- Albanien
- Bosnien und Herzegowina
- Kosovo
- Mazedonien
- Montenegro
- Serbien
- Ghana
- Senegal

Anerkannte Flüchtlinge haben grundsätzlich uneingeschränkten Zugang zum Arbeitsmarkt, solange ihre Aufenthaltserlaubnis gültig ist. Im Aufenthaltsdokument befindet sich der Zusatz „**Erwerbstätigkeit gestattet**“. Die anerkannten Flüchtlinge dürfen demnach sowohl unselbstständige als auch selbstständige Tätigkeiten ausüben.

1. BESCHÄFTIGUNG

a.) Planungssicherheit

Sie als Arbeitgeber können nur für die Dauer der Aufenthaltserlaubnis sicher planen. Diese ist vom Aufenthaltsstatus abhängig und kann zwischen 1 und 3 Jahren betragen (**siehe Teil A, 2**).
Erkundigen Sie sich im Vorfeld!

Langfristig planen können Sie erst, wenn eine unbefristete Niederlassungserlaubnis erteilt wurde. Dies ist nach 5 Jahren Aufenthalt in Deutschland möglich.

b.) Zeitarbeit

Anerkannte Flüchtlinge haben uneingeschränkten Zugang zum Arbeitsmarkt. Sie dürfen auch einer Beschäftigung als Zeitarbeiter nachgehen.

c.) Eingliederungszuschuss

Sie als Arbeitgeber können einen Eingliederungszuschuss zum Arbeitsentgelt beantragen, wenn Sie einen anerkannten Flüchtling bei sich beschäftigen. Damit sollen anfängliche Minderleistungen aufgrund von fehlenden Kenntnissen des Arbeitnehmers ausgeglichen werden. Die Förderung kann bis zu 50 Prozent des Arbeitsentgeltes sowie des Arbeitgeberanteils betragen. Die Förderdauer ist auf 12 Monate begrenzt.

Ein Anspruch auf den Eingliederungszuschuss besteht nicht. Die Leistung liegt im Ermessen des Jobcenters und wird nur bewilligt, wenn sie zur beruflichen Eingliederung des Beschäftigten notwendig ist.

Ansprechpartner

JOBCENTER KITZINGEN

Jeweils zuständiger Sachbearbeiter

09321 92 63 0

d.) Anerkennung ausländischer Abschlüsse

Es sollte im eigenen Interesse des Arbeitnehmers liegen, seinen ausländischen Abschluss anerkennen zu lassen.

Ohne entsprechendes Dokument gilt der Arbeitnehmer als ungelernt und erhält in der Regel ein niedrigeres Gehalt.

Die Anerkennung ausländischer Abschlüsse ist unabhängig vom tatsächlichen Aufenthaltsstatus, sie kann in jedem Stadium des Verfahrens beantragt werden. **Die Kosten trägt der Arbeitnehmer, dieser kann dann eine Kostenerstattung beim Jobcenter beantragen.**

Nähere Informationen finden Sie auf dem Informationsportal der Bundesregierung.

> www.anerkennung-in-deutschland.de

2. AUSBILDUNG

Anerkannte Flüchtlinge dürfen ohne Einschränkungen eine Ausbildung beginnen. Dies gilt sowohl für eine duale als auch für eine schulische Berufsausbildung.

Für anerkannte Flüchtlinge stehen grundsätzlich alle Arbeitsmarktinstrumente der Bundesagentur für Arbeit offen.

Beispiele hierzu:

- **Einstiegsqualifizierung**
- **Maßnahme zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung (MAG) = vergleichbar mit Probearbeit**
- **Ausbildungsbegleitende Hilfen (abH)**
- **Assistierte Ausbildung (AsA)**
- **Berufsausbildungsbeihilfe (BAB)**

3. PRAKTIKUM

Das Praktikum entspricht dem sogenannten Probearbeiten. Mit dieser Maßnahme können die Eingliederungschancen von Ausbildungssuchenden oder Arbeitssuchenden unterstützt werden.

Wenn Sie als Arbeitgeber die fachlichen Kenntnisse eines anerkannten Flüchtlings ermitteln möchten, können Sie ein Praktikum durchführen. **Durch ein Praktikum entsteht kein Beschäftigungsverhältnis.** Dennoch muss das Praktikum zuvor beim Jobcenter beantragt werden, um etwaigem Missbrauch vorzubeugen.

Ansprechpartner

JOBCENTER KITZINGEN

Jeweils zuständiger Sachbearbeiter

09321 92 63 0



C

Asylbewerber und Geduldete auf dem Arbeitsmarkt



Asylbewerber und Geduldete haben eingeschränkten Zugang zum Arbeitsmarkt, sofern sie keinem Beschäftigungsverbot unterliegen. Ab der Registrierung, z. B. der Vorstellung bei einer Aufnahme-einrichtung oder der Polizei, gilt eine Wartezeit von 3 Monaten.

AUSNAHME: Hochschulabsolventen in einem Mangelberuf (Naturwissenschaftler, Mathematiker, ...) mit mind. 37.752 Euro Bruttojahresverdienst sowie Fachkräfte in einem Engpassberuf (Positivliste auf www.arbeitsagentur.de). Hier wird keine Vorrangprüfung durchgeführt.

1. BESCHÄFTIGUNG

a.) Allgemeine Informationen

Nach 3 Monaten kann ein Asylbewerber oder Geduldeter grundsätzlich eine konkrete Beschäftigung in Ihrem Betrieb beginnen. Folgendes muss beachtet werden:

- Im Aufenthaltstitel des Asylbewerbers muss von der Ausländerbehörde der Zusatz **„Beschäftigung nur mit Genehmigung der Ausländerbehörde gestattet“** eingetragen sein. Dies bestätigt, dass die Wartezeit von 3 Monaten vorbei ist und der Asylbewerber grundsätzlich einer nichtselbstständigen Tätigkeit nachgehen darf.
- Bei der Ausländerbehörde muss eine Beschäftigungserlaubnis beantragt werden. Dies ist nur möglich, wenn ein konkretes Jobangebot vorliegt. Sie als Arbeitgeber müssen ein Formblatt dazu ausfüllen (Muster siehe Seite 18 / 19).
- Danach ist in der Regel die Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit notwendig. Diese prüft, ob für die Beschäftigung ein Deutscher oder anderer EU-Bürger infrage kommt (Vorrangprüfung). Außerdem wird auf die Einhaltung der Arbeitsbedingungen (Arbeitszeit, Entgelt) geachtet. Darüber hinaus gilt der gesetzliche Mindestlohn. Die Ausländerbehörde holt die Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit ein. **Sie als Arbeitgeber müssen sich nicht darum kümmern!**

Ansprechpartner

AUSLÄNDERBEHÖRDE
(Landratsamt Kitzingen)

Gorica Schmillen

09321 928 32 16

Hinweis

Ist Ihr neuer Arbeitnehmer länger als 15 Monate legal in Deutschland (offiziell registriert), entfällt die Vorrangprüfung durch die Bundesagentur für Arbeit. Es werden nur noch die Beschäftigungsbedingungen geprüft.

Nach 4 Jahren legalem Aufenthalt in Deutschland ist die Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit nicht mehr erforderlich. Die Erlaubnis der Ausländerbehörde muss aber in beiden Fällen weiterhin vorliegen.

b.) Beschäftigungsverbot

Eine Beschäftigung ist nicht gestattet für

- Asylbewerber mit Residenzpflicht in einer Aufnahmeeinrichtung. Diese kann ab der Registrierung bis zu 6 Monate oder für einen längeren Zeitraum vorliegen. Asylbewerber aus sicheren Herkunftsstaaten sind für die gesamte Dauer ihres Asylverfahrens verpflichtet, in der Aufnahmeeinrichtung zu wohnen.
- Geduldete, wenn sie ihr Abschiebehindernis selbst herbeigeführt haben, z.B. durch Täuschung über ihre Identität.
- Geduldete und Asylbewerber, die aus einem sicheren Herkunftsstaat stammen und ihren Asylantrag nach dem 31.08.2015 gestellt haben

Im Ausweisdokument/Aufenthaltsdokument finden Sie den entsprechenden Hinweis zur Situation des Asylbewerbers.

c.) Planungssicherheit

Asylbewerber und Geduldete haben nur beschränkten Zugang zum Arbeitsmarkt und benötigen stets die Erlaubnis der Ausländerbehörde. Die Beschäftigungserlaubnis wird befristet erteilt und ist geknüpft an eine gültige Aufenthaltsgestattung. Sie als Arbeitgeber können deshalb nur für den Zeitraum sicher planen, der im Aufenthaltsdokument angegeben ist.

d.) Zeitarbeit

Bei Asylbewerbern und Geduldeten ist in der Regel die sogenannte Vorrangprüfung durch die Bundesagentur für Arbeit notwendig. Hier wird geprüft, ob für die konkrete Beschäftigung ein Deutscher oder ein anderer EU-Bürger zur Verfügung steht. Dies wird bei einer Beschäftigung als Zeitarbeitnehmer in der Regel der Fall sein.

Asylbewerber und Geduldete können im Grunde erst nach 15 Monaten legalen Aufenthalts in Deutschland eine Beschäftigung als Zeitarbeitnehmer beginnen, da nach dieser Frist die Vorrangprüfung durch die Bundesagentur für Arbeit entfällt.

Besonderheit im Bundesagentur-Bereich Würzburg/Kitzingen:
Die Vorrangprüfung ist bis 2019 ausgesetzt.

e.) Eingliederungszuschuss

Sie als Arbeitgeber können einen Eingliederungszuschuss zum Arbeitsentgelt beantragen, wenn Sie einen Asylbewerber bei sich beschäftigen. Damit sollen anfängliche Minderleistungen aufgrund von fehlenden Kenntnissen des Arbeitnehmers ausgeglichen werden. Die Förderung kann bis zu 50 Prozent des Arbeitsentgeltes sowie des Arbeitgeberanteils betragen. Die Förderdauer ist auf maximal 12 Monate begrenzt.

Ein Anspruch auf den Eingliederungszuschuss besteht nicht. Die Leistung liegt im Ermessen der Bundesagentur für Arbeit und wird nur bewilligt, wenn sie zur beruflichen Eingliederung des Beschäftigten notwendig ist.



f.) Maßnahme zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung (MAG)

Die MAG entspricht dem sogenannten Probearbeiten. Mit dieser Maßnahme können die Eingliederungschancen von Ausbildungssuchenden oder Arbeitssuchenden unterstützt werden.

Wenn Sie als Arbeitgeber die fachlichen Kenntnisse eines Asylbewerbers ermitteln möchten, können Sie eine MAG für maximal 6 Wochen durchführen. **Durch eine MAG entsteht kein Beschäftigungsverhältnis.** Dennoch muss die Dauer und Durchführung der MAG zuvor bei der Bundesagentur für Arbeit beantragt werden, um etwaigem Missbrauch vorzubeugen. Die Erlaubnis der Ausländerbehörde ist für eine MAG nicht notwendig.

Ansprechpartner

BUNDESAGENTUR
FÜR ARBEIT

0800 45 55 52 0

g.) Anerkennung ausländischer Abschlüsse

Es sollte im eigenen Interesse des Arbeitnehmers liegen, seinen ausländischen Abschluss anerkennen zu lassen. Ohne entsprechendes Dokument gilt der Arbeitnehmer als ungelernt und erhält in der Regel ein niedrigeres Gehalt.

Die Anerkennung ausländischer Abschlüsse ist unabhängig vom tatsächlichen Aufenthaltsstatus, sie kann in jedem Stadium des Verfahrens beantragt werden. **Die Kosten trägt der Arbeitnehmer, dieser kann dann eine Kostenerstattung bei der Bundesagentur für Arbeit beantragen. Ein Anspruch auf Kostenübernahme besteht jedoch nicht.**

Info

Nähere Informationen finden Sie auf dem Informationsportal der Bundesregierung unter www.erkennung-in-deutschland.de.

h.) Meldung des Arbeitsbeginns beim Sozialamt

Asylbewerber erhalten in der Regel Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG). Wie bei staatlichen Transferleistungen üblich, wird die Vergütung auf die Leistung nach dem AsylbLG angerechnet. Daher muss der Asylbewerber den tatsächlichen Arbeitsbeginn innerhalb von 3 Tagen selbst, z.B. per E-Mail oder Fax, beim Sozialamt (Fachbereich Asyl) melden.

Falls diese Meldung nicht erfolgt, verstößt der Asylbewerber gegen seine Mitwirkungspflichten und muss ein Bußgeld von bis zu 5.000 Euro zahlen.

Das Sozialamt erhält in der Regel eine Kopie der Beschäftigungserlaubnis. Diese legt nur den Zeitraum fest, in dem der Asylbewerber der konkreten Beschäftigung nachgehen darf, nicht jedoch den tatsächlichen Arbeitsbeginn oder die Höhe der Vergütung.

Ansprechpartner

SOZIALAMT
FACHBEREICH ASYL
(Landratsamt Kitzingen)

Christoph Simon

09321 928 52 12



2. AUSBILDUNG

.....

a.) Allgemeine Informationen

Für Geduldete und Asylbewerber ist der Zugang zum Arbeitsmarkt beschränkt. Sie dürfen aber grundsätzlich mit Zustimmung der Ausländerbehörde eine konkrete betriebliche Ausbildung beginnen. Soweit es sich um einen staatlich anerkannten Ausbildungsberuf handelt, ist die Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit nicht erforderlich.

Die Wartefrist bei einer Ausbildung beträgt 3 Monate.

Schulische Berufsausbildungen an einer höheren Berufs(fach)schule dürfen grundsätzlich sofort und ohne Erlaubnis von Ausländerbehörde und Bundesagentur für Arbeit aufgenommen werden.

b.) Ausbildung bei abgelehntem Asylantrag

Auch Asylbewerber, die das Asylverfahren erfolglos durchlaufen haben, können mit der Zustimmung der Ausländerbehörde eine begonnene Ausbildung zu Ende führen. Seit der Einführung des Integrationsgesetzes im August 2016 kann eine Duldung für die gesamte Dauer der Ausbildungszeit ausgestellt werden. Überdies kann nach erfolgreichem Abschluss der Ausbildung eine Aufenthaltserlaubnis für 2 Jahre erteilt werden.

Bitte beachten Sie, dass sowohl Duldung als auch Aufenthaltserlaubnis unmittelbar an das Bestehen des Ausbildungs- oder Beschäftigungsverhältnisses geknüpft sind.

Wird die Ausbildung abgebrochen, sind Sie als Arbeitgeber verpflichtet, unverzüglich die Ausländerbehörde zu benachrichtigen. Folge für den Asylbewerber ist das Erlöschen der Duldung. Ansonsten droht Ihnen ein Bußgeld von bis zu 30.000,00 €.

c.) Planungssicherheit

Asylbewerber und Geduldete haben nur beschränkten Zugang zum Arbeitsmarkt und benötigen stets die Erlaubnis der Ausländerbehörde. Sie als Arbeitgeber können einen Asylbewerber oder Geduldeten für den Zeitraum einplanen, der auf dem Aufenthaltsdokument angegeben ist.

d.) Arbeitsmarktinstrumente

Die Bundesagentur für Arbeit bietet diverse Unterstützungsmöglichkeiten im Rahmen einer betrieblichen Ausbildung, die zum Teil auch von Asylbewerbern und Geduldeten in Anspruch genommen werden können.

- **Einstiegsqualifikation (EQ)**

Diese ist für Asylbewerber oder Geduldete geeignet, die z. B. aufgrund mangelnder Sprachkenntnisse noch nicht in der Lage sind, eine Ausbildung anzufangen. Sie als Arbeitgeber können den Bewerber im Rahmen einer EQ an eine Ausbildung in Ihrem Betrieb heranführen.

Die Einstiegsqualifikation kann von der Bundesagentur für Arbeit gefördert und muss dort vor Beginn beantragt werden. Ferner muss diese von der Ausländerbehörde genehmigt werden. Dafür schließen Sie mit dem Asylbewerber einen entsprechenden Vertrag über die Inhalte der Einstiegsqualifikation sowie die Vergütung. Wenn die Einstiegsqualifikation durch die Bundesagentur für Arbeit mit Bescheid bewilligt wurde, müssen Sie den gesetzlichen Mindestlohn nicht beachten.

Ansprechpartner

BUNDESAGENTUR
FÜR ARBEIT

0800 45 55 520

- **Maßnahme zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung (MAG)**

Die MAG entspricht dem sogenannten Probearbeiten. Mit dieser Maßnahme können die Eingliederungschancen von Ausbildungssuchenden oder Arbeitssuchenden unterstützt werden. Wenn Sie als Arbeitgeber die fachlichen Kenntnisse eines Asylbewerbers ermitteln möchten, können Sie eine MAG für maximal 6 Wochen durchführen. Durch eine MAG entsteht kein Beschäftigungsverhältnis. Dennoch muss die Durchführung und Dauer einer MAG zuvor bei der Bundesagentur für Arbeit beantragt werden, um etwaigem Missbrauch vorzubeugen. Die Erlaubnis der Ausländerbehörde ist für eine MAG nicht notwendig.

- Seit dem Inkrafttreten des Integrationsgesetzes können weitere Arbeitsmarktinstrumente wie ausbildungsbegleitende Hilfen (abH), Assistierte Ausbildung (AsA) oder Berufsausbildungsbeihilfe (BAB) bei Asylbewerbern mit guter Bleibeperspektive oder Geduldeten, die eine qualifizierte Berufsausbildung beginnen oder betreiben, ab einem legalen Aufenthalt von 15 Monaten eingesetzt werden.

3. PRAKTIKUM UND HOSPITATION

a.) Praktikum zur Berufsorientierung

Ein Praktikum zur Berufsorientierung ist besonders dann sinnvoll, wenn noch keine abgeschlossene Berufsausbildung vorliegt und ein Bezug zur angestrebten Ausbildung gegeben ist. Ob die Ausbildung tatsächlich angetreten wird, ist unerheblich.

Bei einer Dauer von unter 3 Monaten müssen Sie als Arbeitgeber keinen Mindestlohn beachten – es muss aber eine angemessene Vergütung gezahlt werden. Erst ab einer Dauer von über 3 Monaten ist das Praktikum nach dem Mindestlohn zu vergüten.

Bitte beachten Sie, dass der Asylsuchende bei einer Vergütung das Sozialamt kontaktieren muss.

Wenn Asylbewerber oder Geduldete ein Praktikum zur Berufsorientierung in Ihrem Betrieb beginnen möchten, benötigen sie die Erlaubnis der Ausländerbehörde. Erst ab einer Dauer von über 3 Monaten muss zusätzlich die Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit eingeholt werden.

Hinweis

Ein Praktikum zur Berufsorientierung lohnt sich auch für Sie als Arbeitgeber, um die Qualifikation Ihres zukünftigen Mitarbeiters besser einschätzen zu können.

b.) Pflichtpraktikum

Asylbewerber und Geduldete dürfen Pflichtpraktika in Ihrem Betrieb absolvieren. Sie müssen aber vor Beginn eine Wartefrist von 3 Monaten einhalten. Außerdem muss die Erlaubnis der Ausländerbehörde eingeholt werden. Die Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit ist nicht notwendig.

Pflichtpraktika können vorliegen aufgrund von:

- **Schulrechtlichen Bestimmungen**
- **Ausbildungsordnung**
- **Hochschulordnung**
- **Ausbildung an gesetzlich geregelter Berufsakademie**

Sie müssen bei Pflichtpraktika keinen Mindestlohn beachten.

c.) Ausbildungsbegleitendes Praktikum

Dieses Praktikum wird während einer schulischen Berufsausbildung oder Hochschulausbildung absolviert und ist nicht verpflichtender Bestandteil der Ausbildungs-/Studienordnung. Es soll vielmehr dazu dienen, praktische berufliche Erfahrungen zu dem Ausbildungs-/Studiengang zu erwerben.

Die ausbildungsbegleitenden Praktika unterliegen erst ab einer Dauer von über 3 Monaten dem gesetzlichen Mindestlohn. Unter 3 Monaten müssen Sie lediglich eine angemessene Vergütung zahlen.

Für ein ausbildungsbegleitendes Praktikum ist die Erlaubnis der Ausländerbehörde notwendig. Erst ab einer Dauer von über 3 Monaten muss ebenfalls die Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit eingeholt werden.

Auch hier besteht für den Asylsuchenden die Pflicht, dem Sozialamt die Ausübung des Praktikums mitzuteilen.

d.) Hospitation

Eine Hospitation stellt kein Beschäftigungsverhältnis dar. Vielmehr darf der Hospitant nur zuschauen und Ihren Betrieb kennenlernen. Eine Maximaldauer für eine Hospitation gibt es nicht. Sie müssen allerdings darauf achten, dass die Hospitation nicht in eine Beschäftigung übergeht.

Asylbewerber und Geduldete dürfen ohne Wartefrist und ohne Erlaubnis der Ausländerbehörde in Ihrem Betrieb hospitieren, da es sich eben nicht um ein Beschäftigungsverhältnis handelt. Auch eine Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit ist nicht notwendig.





IHRE CHECKLISTE FÜR SIE ALS UNTERNEHMER

BITTE BEACHTEN SIE:

Für **asylberechtigte Personen oder anerkannte Flüchtlinge** müssen Ausbildungsbetriebe keine Besonderheiten berücksichtigen. Der Zugang zum Arbeits- und Ausbildungsmarkt ist ohne Wartefrist und uneingeschränkt möglich.

Bei **Asylbewerbern und geduldeten Personen** hingegen gilt eine Wartefrist von 3 Monaten bis zur Aufnahme eines Beschäftigungs-/Ausbildungsverhältnisses.

Ein Blick in das amtliche Dokument des zukünftigen Mitarbeiters hilft hier weiter, um den Aufenthaltsstatus zu erkennen.

Für die Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis bzw. -gestattung oder der Duldungsbescheinigung ist der zukünftige Mitarbeiter selbst zuständig.

Die Ausländerbehörde erinnert nicht an Termine!

Auf den folgenden Seiten ist für Sie ein Ablauf skizziert.

Ansprechpartner

LANDRATSAMT
KITZINGEN,
AUSLÄNDERBEHÖRDE

Gorica Schmillen

09321 928 32 16

AUFENTHALTSSTATUS (BEISPIEL-AUSWEIS)

> Ausweis einer geduldeten Person



> Ausweis einer gestatteten Person



SO GEHEN SIE RICHTIG VOR:



Kontakt zu potenziellen Auszubildenden/Mitarbeiter herstellen

An wen kann ich mich wenden?

- Agentur für Arbeit Kitzingen – Arbeitgeberservice
- Jobcenter Kitzingen
- Staatliche Berufsschule Kitzingen-Ochsenfurt



Sie haben einen Flüchtling / Asylbewerber gefunden, der eine Ausbildung in Ihrem Unternehmen absolvieren / eine Beschäftigung antreten möchte.



Aufenthaltsstatus klären (siehe Ausweis Seite 15)



Eignung und Kompetenzen für die Ausbildung/Beschäftigung feststellen (z.B. mittels Praktikum oder MAG)



An wen kann ich mich wenden?

- Agentur für Arbeit Kitzingen – Arbeitgeberservice
- Jobcenter Kitzingen
- Staatliche Berufsschule Kitzingen-Ochsenfurt

Sie haben sich einen Überblick über die Fähigkeiten des potentiellen Mitarbeiters verschafft. Er/Sie weist in einzelnen Bereichen (z. B. Sprache) Förderbedarf vor der Aufnahme einer Ausbildung auf.



Über ausbildungsvorbereitende Maßnahmen (z.B. Einstiegsqualifizierung) oder berufliche Eingliederungsmaßnahmen informieren und diese durchführen



An wen kann ich mich wenden?

- Agentur für Arbeit Kitzingen – Arbeitgeberservice
- Jobcenter Kitzingen
- Handwerkskammer für Unterfranken
- Industrie- und Handelskammer Würzburg-Schweinfurt
- Staatliche Berufsschule Kitzingen-Ochsenfurt



Der potentielle Mitarbeiter besitzt nun ausreichende Kompetenzen (z. B. Sprache) für die Aufnahme einer Ausbildung/Beschäftigung in Ihrem Betrieb.



Formblatt für ein konkretes Jobangebot ausfüllen und an die Ausländerbehörde weitergeben



Die Ausländerbehörde gibt die Unterlagen zur Vorrangprüfung an die Bundesagentur für Arbeit weiter. Darum müssen Sie sich nicht kümmern.



Der zukünftige Mitarbeiter hat eine Beschäftigungserlaubnis erhalten.



Über Unterstützungs- und Förderleistungen während der Ausbildung oder Beschäftigung informieren und diese ggf. beantragen (Achtung: Antrag vor Leistung!)



An wen kann ich mich wenden?

- Agentur für Arbeit Kitzingen – Arbeitgeberservice
- Jobcenter Kitzingen
- Handwerkskammer für Unterfranken
- Industrie- und Handelskammer Würzburg-Schweinfurt
- Staatliche Berufsschule Kitzingen-Ochsenfurt



Ausbildungs-/ Arbeitsvertrag unterzeichnen und eintragen lassen



An wen kann ich mich wenden?

- Handwerkskammer für Unterfranken
- Industrie- und Handelskammer Würzburg-Schweinfurt

Der Ausbildungs-/Arbeitsvertrag ist unterzeichnet, der zukünftige Mitarbeiter absolviert eine Ausbildung in Ihrem Betrieb/tritt sein Arbeitsverhältnis an.



Weisen Sie Ihren neuen Mitarbeiter darauf hin, dass er den tatsächlichen Arbeitsbeginn innerhalb von 3 Tagen beim Sozialamt, Fachbereich Asyl, melden muss



Sie beantragen die Sozialversicherungsnummer



MUSTER-FORMBLATT



<input type="checkbox"/> Herr <input type="checkbox"/> Frau	
Name:	Vorname(n):
Geburtsdatum:	Geburtsort:
Staatsangehörigkeit:	
Stellenbeschreibung (ggf. auf gesondertem Blatt fortsetzen)	
Berufsbezeichnung:	
Stellenbeschreibung (Fachrichtung, Funktionsbereich, Branchen, Produkte):	



<input type="checkbox"/> Herr <input type="checkbox"/> Frau	
Name:	Vorname:
Geburtsdatum:	Geburtsort:

Angaben zum/zur Antragsteller/in

Anschrift (Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Ort):	
Rentenversicherungsnummer:	Geschlecht:
<input type="checkbox"/> männlich <input type="checkbox"/> weiblich	
Familienstand:	Staatsangehörigkeit des Ehegatten/Lebenspartners:
<input type="checkbox"/> ledig <input type="checkbox"/> verh. <input type="checkbox"/> gesch. <input type="checkbox"/> Lebenspartnerschaft	
Aufenthaltsstatus:	
<input type="checkbox"/> Aufenthaltserlaubnis <input type="checkbox"/> Aufenthaltsgestattung <input type="checkbox"/> Aussetzung der Abschiebung	
<input type="checkbox"/> beantragt <input type="checkbox"/> erteilt am _____	
gültig bis:	Rechtsgrundlage der Aufenthaltserlaubnis:

Datum _____ Unterschrift Antragsteller/in _____

Angaben zum Betrieb

Name des Betriebes:	Betriebsnummer:
Anschrift des Betriebes (Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Ort):	
Ansprechpartner (Name, Telefon, Telefax, E-Mail):	
Fortsetzung der bisherigen Beschäftigung:	
<input type="checkbox"/> ja, beschäftigt seit _____ ⇒ Bitte fügen Sie eine Kopie der letzten <u>Lohnabrechnung</u> bei!	
<input type="checkbox"/> nein	
Ort/Gebiet der Beschäftigung:	Art der auszuübenden Beschäftigung:

Es wird hiermit bestätigt, dass der Arbeitnehmer entsprechend der anliegenden Stellenbeschreibung beschäftigt werden soll.

Anlage Arbeitsvertrag (sofern vorhanden)

Datum _____ Firmenstempel und Unterschrift des Arbeitgebers _____

ch:
<input type="checkbox"/> ja, Klasse _____
fsschule
sind die einzelnen
is
is
is
is
is
is
is

verte Zahlungen nach
rdrnung
_____ € brutto

shaft (ARGE)
unterbreitet

beitgebers



IHRE ANSPRECHPARTNER AUF EINEN BLICK

JOBCENTER KITZINGEN

Jeweils zuständiger Sachbearbeiter
09321 92 63 0

BUNDESAGENTUR FÜR ARBEIT

Zuständiger Arbeitgeberservice
0800 45 55 52 0

SOZIALAMT – FACHBEREICH ASYL (Landratsamt Kitzingen)

Christoph Simon
09321 928 52 12

AUSLÄNDERBEHÖRDE (Landratsamt Kitzingen)

Gorica Schmillen
09321 928 32 16

STAATLICHE BERUFSSCHULE KITZINGEN / OCHSENFURT

09321 23060

INDUSTRIE- U. HANDELSKAMMER WÜRZBURG-SCHWEINFURT

Johannes Röder, Ausbildungs-
akquisiteur für Flüchtlinge
09721 7848 681

HANDWERKSKAMMER FÜR UNTERFRANKEN

0931 30 90 80



Das Regionalmanagement des Landkreises Kitzingen wird gefördert durch das Bayerische Staatsministerium der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat.

Eine Informationsbroschüre des Lokalen Bündnisses für Familie Kitzinger Land und des Landkreises Kitzingen

Kaiserstraße 4
97318 Kitzingen

Telefon: 09321-928 1103 oder -5000
E-Mail: lokalesbuenndnis@kitzingen.de

www.lokalesbuenndnis.kitzingen.de
www.kitzingen.de